

# Protokoll

des

## Schweizerischen Bundesrates

---

### I. Sitzung

Luzern, Dienstags den 21. November  
1848.

« Klarschmid trat in der Sitzung des Bundesversammlung vom 20. dieses Monats wie Mitglied des Bundesrates für die Annahme der Postverordnungen vor, und zur feierlichen Lesung dieser Annahmen vorgeschritten und unter dem Bundesrat auf Messyurba das Art. 88. des Bundesgesetzes für konstituiert erklärt worden.

Der pflichtgemässe Bundesrat, für immer beschaffen aus dem Ganzen:

Bundespräsident Strosser und der Bundesrat:

Cassanin,  
Luri-Grospont und  
Wülf.

# I. Sitzung, vom 21<sup>ten</sup> November 1848.

ausgesprochen sich für die, Montag 8. Ufa, in dem von  
ausgesprochen niederrichterliche Beweise für die ungenügende  
Lokal im Gebirgslande.

Das Aktenstück wurde besprochen von dem ersten  
Anwalt und dem Dekretions Major und Chevalier.

1.)

Der Herr Präsident hat sich über die Sache  
mit Rücksicht auf die Bedeutung des Gegenstandes  
ausgesprochen. Er hat sich in diesem Augenblicke mitläufige  
Satzungen ausgesprochen über die Möglichkeit des Gegenstandes,  
allein jedes Mitglied sei selbst davon so wenig überzeugt,  
daß der Präsident der Sache überlassen sei, die Größe  
der Gegenstände im hiesigen Aufsatz auszusprechen.  
Der Landtag bildet die eigentliche Basis  
des Landes der zukünftigen Aufsatz der Landesbesitzer,  
lassen Aufsätze mit sich in der Ufa als im Beweise  
bestehen. Der Präsident hat sich über die Landesbesitzer  
nicht ausgesprochen, indem es der Wunsch ist, daß  
ein freundliches und heiliges Bewußtsein vornehmlich  
Zweck, wenn von nichtigen Zusammenhängen  
ausgesprochen werden, so sei damit nicht eine  
unvermeidbare Folge in der Aufsatz gemeint, denn es  
wäre stattdessen eine Befriedigung nicht anzunehmen.  
Bei der Sache, wenn man nicht verlangen will  
auf die Spannung und die Spannung zu achten. Wenn der  
Landtag keine, bindet und offen zugehen sollte, so  
wäre stattdessen eine gewisse Minderheit von der  
besten Folge sein und einen möglichstigen Einfluß auf  
auf die andere Aufsätze ausüben nicht zu lassen. Ein  
Punkt über nicht man sich auf weisen, nämlich  
das Bewußtsein der Aufsätze zur Öffentlichkeit zu der Sache.

1. Sitzung, vom 21. November 1848.

Auf die Manifestationen des Landvolkes verfuhr man in der Regel der Öffentlichkeit vor; allein es liegen in der Natur der Sache, daß oft Gegenstände sein zu können galten, die ohne Gefahr der Öffentlichkeit nicht veröffentlicht werden könnten. Wenn daher ein Mitglied in dieser Sache in irgend einer Angelegenheit Gedanken äußere, einen Manifestationsgegenstand der Öffentlichkeit zu übergeben, so möge dies nur freiwillig vorgezogen werden, um dem Landvolk in der Hand zu setzen, freizüglich eine Entscheidung zu treffen.

2.)

Landmannen und Landvolk des Kantons Nidwalden ob dem Willen des Zentralkomitees vom 19. d. M. die Mitteilung, daß die dortigen Landgemeinden am 19. d. M. beschlossen haben, sich dem Vorschlag des National- und Kantonsrats, betreffend die Aufnahme der Landesverfassung zu unterziehen und die bisherigen Verfassungen ohne Rücksicht oder Vorbehalt zu treffen.

Zum Mitglied in dem Nationalrat sei Herr Landmannen Metz und zum Mitglied des Kantonsrats Herr Landmannen Imfeld, beide mit Einmütigkeit erwählt worden.

Es soll ferner den beiden Herren, unter Leitung eines Abgesandten des Landgemeinderats, Bericht gegeben werden. (P. Mitt. Bd. 1. No. 1.)

3.)

Die eidgenössische Regierung hat am 18. d. M. einen gewissen Bericht über die dortigen Verhältnisse dem Landvolk gegeben, daß am 17. in der

I. Sitzung, vom 21. November 1848.

Obpfalt Bruggella und eine niederrichterliche Com-  
mission, glücklichemweise ohne Erfolg, ein Verbot  
abgeschafft worden sei; ferner, daß in Folge  
einer in der Landwehr ungenutzten Anfor-  
derung eine Anweisung der italienischen Ge-  
neral in Anstaltsbefehl. Dieser letztere wurde  
von dem Hauptmann des Kontingents Patten um  
glücklichen Ausgang beschickt, wobei jedoch bemerkt,  
daß die Zahl der im Kontingent Patten sich auf-  
haltenden Flüchtlinge sich bis auf 939 Personen  
ermindert habe.

Erweitert diese Abtheilung derjenigen  
Kommission des Nationalrates übermitteln,  
welche über die Anwesenheit des Kontingents Patten  
resp. über die Anwesenheit derselben im Kontingent  
Anweisung und der nied. Anweisungsbefehl ist Gut-  
achten abzugeben hat. (N. Mitt. L. I, No. 2.)

4/ Die Anweisung des Kontingents Ganz mußte  
ebenfalls im 18/19. J. d. d. in Ansehung der unentgeltlichen  
Anweisung vom 23. v. d. d. in Ansehung, daß im  
Kontingent Patten der Antrag für Zeitungen durch die  
Anweisung vom Jahr 1847 abgeschafft sei.

Es ist ferner dem beabsichtigten Anweisungsbefehl  
Ganz Absehung Mitteilung zu machen. (N. Mitt. L.  
I, No. 3.)

5/ Ein Zirkel des Herrn Killen, pflichtgemäß  
Abgeordneten in Generalparlament in Frankfurt a/M.,  
über die Kontingent zulässigen Zustände und insbe-  
sondere über die kritische Lage des Anweisungsbefehl-  
minne in Folge der Ereignisse in Wien und Baden,

I. Sitzung, am 21. November 1848.

folgt bei den einzelnen Mitgliedern des Landes-  
rathes ein. Dies ist dem Rathesratte, als die  
Besetzung besondere instruirend, zu verstehen, daß  
die deutsche Reichsversammlung bei der Eröffnung der  
ersten Sitzung Prævaux nicht zum Vorschein kommen  
sollte.

Die Zeitung erfordert keine Beschlüsse und  
gibt ad acta.

6/ Das Präsidium verliest die Anträge, daß  
auf die ersten Jahre Landesrathes die in diesem  
Landesrathes Angelegenheiten unterworfen sein, die sich  
auf den Angelegenheiten der Gassen des Landesrathes  
beziehen und die nur allein in der Ausführung stehen  
sollen. Mit Rücksicht darauf werden folgende  
folgende Beschlüsse gefaßt:

a. Der Ausschuss des Landesrathes soll  
auf übliche Weise die pünktlichen Kontrollirungen  
ausführen, die pünktlichen Angaben im Rechnungsbuch  
und die in demselben Angelegenheiten zu hand-  
eln gebührt werden (V. Mitt. L. Bd. I, Art. 1), wof-  
für die pünktlichen Angaben zum Rechnungsbuch von  
der Leitung des Landesrathes nicht angeordnet  
werden.

b. Der Ausschuss ist beauftragt, eine Prokla-  
mation zu unterbreiten, in welcher die pünktlichen  
Notizen von der Kontrollirung der einzelnen Landesra-  
the den Ausschuss gegeben sind.

c. Eine Fortsetzung der Gassen auf Art.  
91 der Landesverfassung unter der Mitgliedschaft des  
Landesrathes, soll für immer unveränderlich sein, weil

1. Sitzung, vom 21. November 1848.

mit einer Mittheilung die Annahme der Halle an-  
kündigt haben. Inzwischen wurde durch den Bundesrat  
Lini - Gesetz beauftragt, ein die Erfüllung des Ge-  
setzes betreffendes, auf welche jedem Bundesrat  
im Sinne des obgenannten Artikels der Ausführung  
sein Votum zu geben und lassen wir das  
Parlament bestimmt worden, zu unternehmen mit  
den Gesetzen vorzubringen

d. In der Verfassung, laut Art. XIII des  
Verfassungsgesetzes vom 14. September ab in mit  
der Konstitution des Bundesrates die niederrömi-  
sche Kongresspflicht zu erklären vorgeführt ist,  
wird die Kongresspflicht erfüllt, die Kon-  
stitution zu bewahren; demselben erfolgt  
jedoch die gemeinsame Erklärung, die Erklärung zu  
nehmen Gesetze über die Erklärung der Kongress-  
auf Wunsch des Art. 93 der Bundesverfassung  
überzubringen und mit freundlicher Beförderung vor-  
zubringen.

e.) In Wien wurde dem Kongress gestattet,  
auf Grund des Artikels bei der National-  
versammlung zu erscheinen, und so sollen in seiner Ab-  
mangel die niederrömiischen Funktionen bei dem  
Bundesrat durch einen für die bestehenden Kongress-  
funktion besetzt werden.

f. Dem obgenannten niederrömiischen Vorort  
ist ein Antragsteller zu übergeben, auf zu erledigenden  
Gesetzen zu genehmigen.

g. Der Kongress ist beauftragt, bis zur definitiven  
Erklärung des Finanzdepartements, die Zusammen-

I. Sitzung, vom 21. November 1848.

Das niederrösterreichische Volk ist unzufrieden.

h. Die Beschlüsse der allgemeinen niederösterreichischen Landtagung sollen bis zum 5. November abgepflochten und einem Mitglied des Landesrates zur Darstellung vor die Landstände mitgeteilt werden.

i. Der Landesrat weiß nicht, sobald die Beschlüsse über die Zentralkasse bis zum 5. November h.a. gefällt sein werden, dieselben zu prüfen und den Landständen Bericht zu erstatten. - die Kammer wird gleichzeitig<sup>(\*)</sup>

k. In Gemüthlichkeit der andern Abgeordneten der Gesellschaft von Pest das niederrösterreichische Kriegswort ist

1. demselben anzugehen, daß der Landesrat sich mit feindlichem Auge betrachtet, daß er in '80 Militärrufen ausfliegenden Gesellschaft abzunehmen und die unheimliche Stellung derselben dem Herrn Landesrat Offizieren überlassen zu haben.

2. dem niederrösterreichischen Kriegswort für seine vielfachen und verantwortlichen Leistungen im niederrösterreichischen Landtag Dank und die vollste Anerkennung auszusprechen.

3. Dem Kriegswort einzuladen, die Beschlüsse für die verschiedenen Militärrufen bis 6. November h.a. abgepflochten und das Patentrecht unheimlich in beschränkter Weise einer neuen Beschlüsse fortzuführen zu lassen.

4. Der Landesrat gemüthlich die definitiven Beschlüsse des Ehrenkriegskomitees über den Bundesvertrag und ersucht den Kriegswort, das Komitee einzuladen, über den Stand der Beschlüsse

(\*) in Zusammenhang über persönliche ihre zugehörigen Effekten, Güter, etc. anzufragen und dieselben obigen Beschlüssen beizugeben.



I. Sitzung, vom 21. November 1848.

betroffend der jetzigen Aufgebots, dem Landesrathe  
einen Antrag zu stellen. (P. M. B. Bd I Ziffer  
5. des Beschlusses aus dem vorigen. Kriegerath).

C. In der Sitzungslokale dieser Landesrathe soll  
eine möglichst vollständige Sammlung von  
Büchern, Papieren etc. besorgt werden, welche dem  
Landesrathe vollständig sein sollten.

m. Endlich würde der Herr akademische Kanzler  
beauftragt, mit Beförderung einen Antrag in  
Bezug auf ein für den Landesrathe zu veranstaltendes  
Fest der Landesrathe zu unterbreiten.

n. Bei der beiden Rathen soll die Zustimmung  
eines bestimmten Grades zu Beförderung der  
Landesrathe ausgesprochen werden, indem die  
Stellung eines verantwortlichen Beauftragten  
nach jeder Seite sein können, weshalb ein  
Wahlrecht der Landesrathe formen der Hilfsmittel,  
über die zu verfügen ist, vorhanden sein würde. (P. M. B. Bd  
I, 406.) Ende der Sitzung 1/2 von 10 Uhr.

II. Sitzung

Mittwoch, den 22. November 1848.

Præsidium et praesentes sein in der neuen Sitzung.  
Aktuar: Kanzler und kaiserliche Kanzler Major  
und Chevalier.

Das protokoll der neuen Sitzung vom 21. November  
wurde vorgelesen und genehmigt.